



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Hans Wagner

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Kommunalpolitik

4000 Düsseldorf, den 22. Sept. 1986
Haus des Landtags, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84- 522



An die
Mitglieder des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Betr.: Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1987 - GFG 1987
Drucksache 10/1252

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung auf die Beratung des o. g. Gesetzentwurfs habe ich eine Gegenüberstellung der Gemeindefinanzierungsgesetze 1986 und 1987 anfertigen lassen. Die Abweichungen gegenüber dem GFG 1986 sind im Entwurf des GFG 1987 unterstrichen. Einzelne im Gesetzestext des GFG 1987 weggefallene Passagen sind hingegen im GFG 1986 unterstrichen. Ein Exemplar dieser Synopse ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Hans Wagner

F. d. R.

Baumann
(Baumann)

Ausschußassistent

Gemeindefinanzierungsgesetz 1987

- Entwurf -

1. Teil

Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen

1. ein Betrag von 2 000 000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137), abzuführen hat,
2. ein Betrag von 1 300 000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft

Gemeindefinanzierungsgesetz 1986

1. Teil
Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

- (3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen
1. ein Betrag von 2 000 000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137), abzuführen hat,
 2. ein Betrag von 1 300 000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft

B 2

608

"WORT" über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 betragen
9 425 000 000 DM;
 davon entfallen auf die
 allgemeinen Zuweisungen 7 876 500 000 DM,
 zweckgebundenen Zuweisungen
1 548 500 000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 17 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 24.

§ 4

Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen Anteil von 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund).

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich - einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1985 - auf 508 550 000 DM.

(4) Die Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund regelt § 25.

(5) Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und Kreise aufzuteilen.

gesellschaft „WORT“ über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 betragen 8 814 000 000 DM;
 davon entfallen auf die
 allgemeinen Zuweisungen 7 380 600 000 DM,
 zweckgebundenen Zuweisungen 1 433 400 000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 17 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 24.

§ 4

Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten einen Anteil von 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund).

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich - einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1984 - auf 534 825 000 DM; davon entfallen auf die Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast 509 825 000 DM, die Investitionspauschale nach § 24 25 000 000 DM.

(4) Die Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast regelt § 25.

(5) Der Ausgleich aus dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und Kreise aufzuteilen.

§ 5
Zuweisungen außerhalb des allgemeinen
Steuerverbundes und des Kraftfahrzeug-
steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 26 bis 30.

II. Teil

Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerver-
bund
Erster Abschnitt
Allgemeine Zuweisungen
(Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)

A Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 6
Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemißt sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft. Dabei sind die Mehrbelastungen zu berücksichtigen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7
Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 7 655 500 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden | <u>5 764 300 000 DM,</u> |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise | <u>951 500 000 DM,</u> |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | <u>939 700 000 DM.</u> |

§ 5
Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuer-
verbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 26 bis 30.

II. Teil

Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen
(Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)

A Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 6
Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemißt sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft. Dabei sind die Mehrbelastungen zu berücksichtigen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7
Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 7 209 600 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden | 5 428 500 000 DM, |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise | 896 100 000 DM, |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | 885 000 000 DM. |

B4

608

**2. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden**

**§ 8
Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die
Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als	
mit 10 000 Einwohnern	100 vom Hundert,
mit 25 000 Einwohnern	105 vom Hundert,
mit 60 000 Einwohnern	110 vom Hundert,
mit 150 000 Einwohnern	119 vom Hundert,
mit 300 000 Einwohnern	126 vom Hundert,
mit 500 000 Einwohnern	135 vom Hundert,
mit mehr als 500 000 Einwohnern	140 vom Hundert,
mit mehr als 750 000 Einwohnern	145 vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Bei Gemeinden bis zu 500 000 Einwohnern wird der Hauptansatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt; der Ansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1985 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

**2. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden**

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet.

In Gemeinden, bei denen die Einwohnerzahl (§ 37 Abs. 1) nach dem Stand vom 31. 12. 1984 gegenüber dem Stand vom 31. 12. 1983 um mehr als 50 Einwohner zurückgegangen ist, wird der Bevölkerungsabgang zu 15 vom Hundert, gerundet auf volle Einwohner, der Einwohnerzahl wieder hinzugerechnet.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als	10 000 Einwohnern	100 vom Hundert,
mit	25 000 Einwohnern	105 vom Hundert,
mit	60 000 Einwohnern	110 vom Hundert,
mit	150 000 Einwohnern	119 vom Hundert,
mit	300 000 Einwohnern	126 vom Hundert,
mit	500 000 Einwohnern	135 vom Hundert,
mit mehr als	500 000 Einwohnern	140 vom Hundert,
mit mehr als	750 000 Einwohnern	145 vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Bei Gemeinden bis zu 500 000 Einwohnern wird der Hauptansatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt; der Ansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1984 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	<u>mit 101 vom Hundert,</u>
noch nicht gegliederten	
Volksschulen einschließlich	
Schulkindergärten	<u>mit 135 vom Hundert,</u>
Hauptschulen	<u>mit 100 vom Hundert,</u>
Realschulen	<u>mit 100 vom Hundert,</u>
Gymnasien	<u>mit 100 vom Hundert,</u>
Gesamtschulen	<u>mit 129 vom Hundert,</u>
Berufsschulen	<u>mit 32 vom Hundert,</u>
Berufsgrundschuljahren	<u>mit 76 vom Hundert,</u>
Berufsvorbereitungsjahren	<u>mit 76 vom Hundert,</u>
Berufsaufbauschulen	<u>mit 96 vom Hundert,</u>
Bezirksfachklassen, deren	
Schulbezirk das Land	
Nordrhein-Westfalen	
umfaßt,	<u>mit 48 vom Hundert,</u>
übrigen Bezirksklassen	<u>mit 33 vom Hundert,</u>
Berufsfachschulen, Fach-	
oberschulen und Fach-	
schulen	<u>mit 75 vom Hundert,</u>
Sonderschulen für	
Lernbehinderte	<u>mit 190 vom Hundert,</u>
übrigen Sonderschulen	
einschließlich Sonderschul-	
kindergärten	<u>mit 374 vom Hundert,</u>
Kollegschulen	<u>mit 40 vom Hundert,</u>
Schulen des zweiten	
Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	<u>mit 58 vom Hundert,</u>
b) Abendgymnasien	<u>mit 59 vom Hundert,</u>
c) Kollegs	<u>mit 81 vom Hundert.</u>

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	<u>mit 115 vom Hundert,</u>
noch nicht gegliederten	
Volksschulen einschließlich	
Schulkindergärten	<u>mit 207 vom Hundert,</u>
Hauptschulen	<u>mit 124 vom Hundert,</u>
Realschulen	<u>mit 119 vom Hundert,</u>
Gymnasien	<u>mit 124 vom Hundert,</u>
Gesamtschulen	<u>mit 133 vom Hundert,</u>
Sonderschulen für	
Lernbehinderte	<u>mit 200 vom Hundert,</u>
übrigen Sonderschulen	
einschließlich Sonderschul-	
kindergärten	<u>mit 466 vom Hundert,</u>
Kollegschulen	<u>mit 78 vom Hundert.</u>

Der Schüleransatz beträgt 163 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	<u>mit 106 vom Hundert,</u>
noch nicht gegliederten	
Volksschulen einschließlich	
Schulkindergärten	<u>mit 144 vom Hundert,</u>
Hauptschulen	<u>mit 100 vom Hundert,</u>
Realschulen	<u>mit 100 vom Hundert,</u>
Gymnasien	<u>mit 95 vom Hundert,</u>
Gesamtschulen	<u>mit 142 vom Hundert,</u>
Berufsschulen	<u>mit 35 vom Hundert,</u>
Berufsgrundschuljahren	<u>mit 81 vom Hundert,</u>
Berufsvorbereitungsjahren	<u>mit 75 vom Hundert,</u>
Berufsaufbauschulen	<u>mit 96 vom Hundert,</u>
Bezirksfachklassen, deren	
Schulbezirk das Land	
Nordrhein-Westfalen umfaßt	<u>mit 69 vom Hundert,</u>
übrigen Bezirksklassen	<u>mit 38 vom Hundert,</u>
Berufsfachschulen, Fachoberschulen	
und Fachschulen	<u>mit 78 vom Hundert,</u>
Sonderschulen für	
Lernbehinderte	<u>mit 197 vom Hundert,</u>
übrigen Sonderschulen	
einschließlich Sonderschul-	
kindergärten	<u>mit 414 vom Hundert,</u>
Kollegschulen	<u>mit 42 vom Hundert,</u>
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	<u>mit 65 vom Hundert,</u>
b) Abendgymnasien	<u>mit 60 vom Hundert,</u>
c) Kollegs	<u>mit 93 vom Hundert.</u>

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	<u>mit 125 vom Hundert,</u>
noch nicht gegliederten	
Volksschulen einschließlich	
Schulkindergärten	<u>mit 225 vom Hundert,</u>
Hauptschulen	<u>mit 112 vom Hundert,</u>
Realschulen	<u>mit 104 vom Hundert,</u>
Gymnasien	<u>mit 84 vom Hundert,</u>
Gesamtschulen	<u>mit 144 vom Hundert,</u>
Sonderschulen für	
Lernbehinderte	<u>mit 211 vom Hundert,</u>
übrigen Sonderschulen	
einschließlich Sonderschul-	
kindergärten	<u>mit 493 vom Hundert,</u>
Kollegschulen	<u>mit 94 vom Hundert.</u>

Der Schüleransatz beträgt 147 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1986 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986 in Gemeinden
bis 150 000 Einwohnern mit 350 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 380 vom Hundert;
- b) bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1986 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986
für die Grundsteuer A in Gemeinden mit nicht mehr als
150 000 Einwohnern mit 160 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern mit 170 vom Hundert,
für die Grundsteuer B in Gemeinden mit nicht mehr als
150 000 Einwohnern mit 280 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern mit 300 vom Hundert;
- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986;
- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1986 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1985 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 in Gemeinden
bis 150 000 Einwohnern mit 350 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 380 vom Hundert;
- b) bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1985 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985
für die Grundsteuer A in Gemeinden mit nicht mehr als
150 000 Einwohnern mit 160 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern mit 170 vom Hundert,
für die Grundsteuer B in Gemeinden mit nicht mehr als
150 000 Einwohnern mit 280 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern mit 300 vom Hundert;
- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985;
- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1985 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985.

(3) Von der Steuerkraftmeßzahl nach Absatz 2 ist für Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1984 bis 30. September 1985 um mehr als 5 vom Hundert niedriger ausgefallen wäre, der Unterschiedsbetrag zu 25 vom Hundert abzuziehen und bei Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1984 bis 30. September 1985 um mehr als 10 vom Hundert niedriger ausgefallen wäre, der Unterschiedsbetrag zu 50 vom Hundert abzuziehen.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

B 7

608

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11
Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 349 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 12
Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

(1) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

(2) Bei Kreisen, die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), Träger von Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen) verringern.

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 304 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

(1) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

(2) Bei Kreisen, die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155) Träger von Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen) verringern.

§ 13
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

4. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14
Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisung zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 15
Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 16
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B Ausgleichsstock

§ 17
Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 221 000 000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind bis zu 88 000 000 DM zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnern bestimmt, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbetrag aufweist,

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisung zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B Ausgleichsstock

§ 17

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 171 000 000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks dienen 88 000 000 DM zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Rechnungsfehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbetrag aufweist, der bei sparsamster Haushaltsfüh-

der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(3) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 erhalten. Eine Bedarfszuweisung kann einer Gemeinde nur gewährt werden,

1. die ein vom Rat beschlossenes Haushalts-sicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit der Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorgelegt hat und
2. deren Verwaltungshaushalt in den Haushaltsjahren 1983 bis 1985 jeweils mit einem Fehlbetrag abgeschlossen wurde und
3. deren Fehlbetrag nach der festgestellten Jahresrechnung 1985 im Verwaltungshaushalt 2,5 vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts überschreitet und

zung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbetrag aufweist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

(3) Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

(4) Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

4. bei der die Jahresrechnungsstatistik einen Fehlbetrag des Verwaltungshaushalts für das Haushaltsjahr 1983 von mindestens 3 von Hundert der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts ausweist und
5. die bis zum Jahre 1979 Lohnsummensteuer erhoben hat.

In dem Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Außerdem sind die Maßnahmen zu beschreiben, durch die unter Einschluß der Bedarfszuweisungen ein etwaiger Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt 1986 abgebaut und das Entstehen eines über die zum Haushaltsplan 1986 aufgestellte mittelfristige Finanzplanung hinausgehenden Fehlbedarfs im Verwaltungshaushalt künftiger Jahre vermieden wird. Das Haushaltssicherungskonzept ist mit der jährlichen Haushaltssatzung fortzuschreiben; es bedarf der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Gemeinden können Bedarfszuweisungen bis zur Höhe der Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 erhalten; sie sind in jährlichen Teilbeträgen von höchstens 25 vom Hundert zu zahlen. Nach Durchführung des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Hälfte der Bedarfszuweisungen in jährlichen Teilbeträgen von 25 von Hundert zurückzuzahlen; die Mittel fließen dem Steuerverbund wieder zu.

Wird der Aufbau der Fehlbeträge früher als nach dem Haushaltssicherungskonzept vorgesehen, erreicht, entfallen weitere Bedarfszuweisungen. Wird die Durchführung des Haushaltssicherungskonzeptes durch Entscheidungen der Gemeinde gefährdet, entfallen weitere Bedarfszuweisungen; die Gemeinde ist dann verpflichtet, erhaltene Bedarfszuweisungen zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nicht genehmigt.

(4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.

(5) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(5) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 3 unterliegen.

(6) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(6) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 12 000 000 DM für die Gemeinden im Raum Bonn bestimmt. Davon erhält die Stadt Bonn 10 000 000 DM.

(7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), Zuweisungen in Höhe von 50 000 000 DM für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestimmt. Von dem Betrag erhalten

a) die Gemeinden und Kreise 27 500 000 DM,
b) die Landschaftsverbände 22 500 000 DM.

(8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind 21 000 000 DM zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte bestimmt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 18

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 395 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln und zur Erfassung des denkmalwerten Kulturgutes durch die Landschaftsverbände und die Stadt Köln werden 18 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 229 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

(7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 12 000 000 DM für die Gemeinden im Raum Bonn bestimmt. Davon erhält die Stadt Bonn 10 000 000 DM.

(8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), Zuweisungen in Höhe von 50 000 000 DM für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestimmt. Von dem Betrag erhalten

a) die Gemeinden und Kreise 27 500 000 DM,
b) die Landschaftsverbände 22 500 000 DM.

(9) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind 21 000 000 DM zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte bestimmt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 18

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 350 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln werden 18 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 184 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

B 12

608

§ 20

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 17 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 42 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 274 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen

Zur Förderung von Verwaltungsbauten und sonstigen Investitionsmaßnahmen, die aus Anlaß der kommunalen Gebietsreform entstehen, werden den Gemeinden und Kreisen 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23

Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen werden 70 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 482 000 000 DM.

(2) Von dem Betrag der Investitionspauschale sind 241 000 000 DM nach der Einwohnerzahl aufzuteilen; je Einwohner werden 14,45 DM gewährt.

(3) Der weitere Betrag von 241 000 000 DM wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1986 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1985 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden 8,58 DM gewährt.

§ 20

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 15 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 38 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 304 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen

Zur Förderung von Verwaltungsbauten und sonstigen Investitionsmaßnahmen, die aus Anlaß der kommunalen Gebietsreform entstehen, werden den Gemeinden und Kreisen 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23

Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsanlagen

Zur Förderung von kommunalen Abfallbeseitigungsanlagen werden 70 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 433 600 000 DM, erhöht um den Betrag nach § 4 Abs. 3 von 25 000 000 DM.

(2) Von dem Gesamtbetrag der Investitionspauschale von 458 600 000 DM sind 229 300 000 DM nach der Einwohnerzahl aufzuteilen; je Einwohner werden 13,71 DM gewährt.

(3) Der weitere Betrag von 229 300 000 DM wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1985 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1984 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden 8,84 DM gewährt.

B13 608

III. Teil

Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuer-
verbund

§ 25

Zuweisungen zu den Kosten der Straßen-
baulast

- (1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuer-
verbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen auf
- a) objektbezogene Zuweisungen für Vorhaben des Radwegebaus der Gemeinden und Kreise 38 000 000 DM,
 - b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs 178 430 000 DM,
 - c) pauschalierte Zuweisungen 308 570 000 DM;
davon
auf die Gemeinden 231 427 500 DM,
auf die Kreise 77 142 500 DM.

Durch den Ausgleichsbetrag von 16 450 000 DM aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1985 vermindern sich diese Zuweisungen an die

Gemeinden um	<u>10 966 700 DM,</u>
Kreise um	<u>5 483 300 DM.</u>

- (2) Von den Zuweisungen nach Absatz 1 Buchstabe c) sind somit auf die Gemeinden 220 460 800 DM,
auf die Kreise 71 659 200 DM
schlüsselmäßig aufzuteilen.

Bei den Zuweisungen für Gemeinden ist ein Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8-fachen Kopfbetrag, Gemeinden mit Baulast für Ortsdurchfahrten nur der Bundesstraßen erhalten den 1,2-fachen Kopfbetrag.
Die Zuweisungen für Kreise werden zu 50 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen sowie zu je 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und der Fläche der Kreise aufgeteilt.

(3) Die Gemeinden und Kreise können die Zuweisungen nach Absatz 2 zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs und seiner Beschleunigung, des Schienengüterverkehrs nicht bundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich, der Verkehrssicherheit und der Verkehrsberuhigung verwenden.

III. Teil

Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 25

Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast

- (1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen auf die
- | | |
|---------------------------|-----------------|
| Gemeinden Zuweisungen von | 333 333 300 DM, |
| Kreise Zuweisungen von | 166 666 700 DM. |

Durch den Ausgleichsbetrag von 9825000 DM aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1984 erhöhen sich die Zuweisungen an die

Gemeinden um	6 550 000 DM,
Kreise um	3 275 000 DM.

- (2) Von den Zuweisungen nach Absatz 1 sind
- a) auf die

Gemeinden	314 550 000 DM,
Kreise	157 275 000 DM

 schlüsselmäßig aufzuteilen und
 - b) den Gemeinden und Kreisen 38000000 DM auf Antrag objektbezogen als Zuweisungen für Vorhaben des kommunalen Radwegebaues zu gewähren.

Bei den Zuweisungen nach Buchstabe a) für Gemeinden ist ein Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8-fachen Kopfbetrag, Gemeinden mit Baulast für Ortsdurchfahrten nur der Bundesstraßen erhalten den 1,2-fachen Kopfbetrag.

Die Zuweisungen für Kreise werden zu 50 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen sowie zu je 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und der Fläche der Kreise aufgeteilt.

(3) Die Gemeinden und Kreise können die Zuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe a) auch zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs und zu seiner Beschleunigung, des Schienengüterverkehrs nicht bundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich, der Verkehrssicherheit und der Verkehrsberuhigung verwenden.

B 14

608

(4) Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast sowie für Maßnahmen nach Absatz 3 verwendeten Zuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen.

(4) Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast sowie für Maßnahmen nach Absatz 3 verwendeten Zuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen.

IV. Teil
Zuweisungen außerhalb des allgemeinen
Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuer-
verbundes
Erster Abschnitt
Leistungen nach näherer Bestimmung dieses
Gesetzes

IV. Teil
Zuweisungen außerhalb des allgemeinen
Steuerverbundes und
des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Erster Abschnitt
Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 26
Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungs-
lasten- und Lastenausgleichsverwaltung
bei kreisfreien Städten und Kreisen

§ 26
Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungs-
lasten- und Lastenausgleichsverwaltung
bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 16 900 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 15 900 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 19 000 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 20 000 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der

15/15

608

Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 27

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 125 540 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulasträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 81 500 000 DM,
- b) für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme 80 000 000 DM,
- c) für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 150 000 000 DM.

Die Beträge zu a) und b) werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände gilt § 37 Abs. 3.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 83 136 900 DM,
- b) bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von 31 150 000 DM.

§ 27

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 123 710 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulasträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 90 000 000 DM,
- b) für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme 93 000 000 DM,
- c) für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 141 090 900 DM.

Die Beträge zu a) und b) werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 82 750 000 DM,
- b) bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von 32 409 100 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.
Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b) auf die Landschaftsverbände gilt § 37 Abs. 3.

§ 28
Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von 118 050 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Erste Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 352 416 200 DM,
- b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 284 860 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 29
Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungs-kostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungs-kostenbeiträge betragen

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

§ 28
Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von 126 000 000 DM,
- b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 182 980 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 347 187 000 DM,
- b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 285 000 000 DM für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 29
Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

317

608

a) 25,-- DM
je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, zuzüglich

b) 30,-- DM
je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 30

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 31

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10) sowie die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) im Haushaltsjahr 1987 zu zahlenden Beträge.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

a) 25,- DM

je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, zuzüglich

b) 30,- DM

je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 30

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans. Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

Erster Abschnitt

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 31

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10) sowie die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) im Haushaltsjahr 1988 zu zahlenden Beträge.

Für die Festsetzungen einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- und Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

318

608

§ 32
Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte,

2. die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) an die kreisfreien Städte im Haushaltsjahr 1987 zu zahlenden Beträge,

3. die Umlagegrundlagen (§ 31 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 33
Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 32 entsprechend.

Entfällt

§ 32
Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte,
2. die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) an die kreisfreien Städte im Haushaltsjahr 1986 zu zahlenden Beträge,
3. die Umlagegrundlagen (§ 31 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 33
Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 32 entsprechend.

Zweiter Abschnitt
Umlagen des Landes

§ 34
Krankenhausumlage

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegegesetze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), beteiligt. Die Höhe der Umlage wird auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausbauprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Fördermittel festgesetzt; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Die Umlage wird entsprechenden Teilbeträgen von den nach § 24 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 zu zahlenden Beträgen einbehalten. Bis zur Festsetzung der von den einzelnen Gemeinden zu zahlenden Beträge haben die Gemeinden zu den in § 35 Abs. 3 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von einem Achtel bzw. von einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Umlage zu leisten. Diese Verpflichtung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr. Für die Abschlagszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 37) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) und der Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Gemeinden sowie der nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) im Haushaltsjahr 1986 zu zahlenden Beträge erhoben. Der auf jeden Einwohner entfallende Betrag und der Hundertsatz werden so festgesetzt, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(4) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 20 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

VI. Teil Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 34 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Mittel nach § 24 und der Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7), die Mittel nach § 24 und die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 25 Abs. 2) werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 23. März, 22. Juni und 21. September mit jeweils einem Viertel sowie am 21. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.

VI. Teil Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 35 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Mittel nach § 24 und der Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7), die Mittel nach § 24 und die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a) werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 19. März, 23. Juni und 22. September mit jeweils einem Viertel sowie am 17. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.

§ 35Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

§ 36Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1985 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 24 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 27 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 25 Abs. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Fläche der Kreise (§ 25 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1985 zugrunde zu legen.

Entfällt

§ 36Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5000 DM führen würde.

§ 37Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1984 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 24 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 27 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 25 Abs. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1984 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Fläche der Kreise (§ 25 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1984 zugrunde zu legen.

§ 38Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe und den Hundertsatz der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 1 und 2 fest.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Einzelheiten der Verrechnung der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 2.

§ 37

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 17 Abs. 2, 3, 6 und 8),
2. neugliederungsbedingte Investitionsmaßnahmen (§ 22),
3. die Investitionspauschale (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zu überdurchschnittlichen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 7),
2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 18),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
6. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen (§ 23) regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr regelt die Verteilung und Verwendung der pauschalierten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast (§ 25 Abs. 2). Er setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchstabe b) fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 28 Abs. 1), zu Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues und für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (§ 25 Abs. 3 Buchstabe a) und b)) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 28 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 29) fest.

§ 39

Bewirtschaftung und Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 17 Abs. 2, 7 und 9),
2. neugliederungsbedingte Investitionsmaßnahmen (§ 22),
3. die Investitionspauschale (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zu überdurchschnittlichen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8),
2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 18),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
6. kommunale Abfallbeseitigungsanlagen (§ 23)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr regelt die Verteilung und Verwendung der pauschalierten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a). Er setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchstabe b) fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 28 Abs. 1) und zu Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues (§ 25 Abs. 2 Buchstabe b) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 28 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 29) fest.

§ 38

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 39

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) und § 28 Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach den §§ 21 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 25 Abs. 1 Buchstabe a) und c) sowie nach § 28 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 27 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 40

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der

§ 40

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 41

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 28 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach den §§ 21 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 25 und 28 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 27 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 42

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 41
Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 42
Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 43
Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 44
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

§ 43

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 45

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 46

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Anlage
zu § 17 Abs. 8 GFG 1987

Übersicht
über die empfangsberechtigten Gemeinden
und die Höhe des jeweils zu zahlenden
Betrages nach § 17 Abs. 8 GFG 1987

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	98 000
Bad Münstereifel	287 400
Schleiden	123 400
Nümbrecht	315 100
Reichshof	142 600
Tecklenburg	100 100
Rödinghausen	30 500
Vlotho	157 500
Bad Driburg	1 494 300
Brakel	114 900
Höxter	12 800
Willebadessen	57 500
Bad Salzuflen	2 654 500
Horn-Bad Meinberg	1 877 400
Schieder-Schwalenberg	223 500
Bad Oeynhausen	2 333 000
Porta Westfalica	66 000
Preuß. Oldendorf	232 100
Bad Lippspringe	1 296 400
Wünnenberg	342 700
Brilon	706 700
Eslohe	221 400
Olsberg	466 100
Schmallenberg	1 937 100
Sundern	298 000
Winterberg	2 205 300
Kirchhundem	234 200
Lennestadt	200 100
Bad Berleburg	955 700
Laasphe	389 500
Bad Sassendorf	821 600
Erwitte	223 500
Lippstadt	381 100
Zusammen	21 000 000

Anlage
zu § 17 Abs. 9 GFG 1986

Übersicht
über die empfangsberechtigten Gemeinden
und die Höhe des jeweils zu zahlenden
Betrages nach § 17 Abs. 9 GFG 1986

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	98 000
Bad Münstereifel	287 400
Schleiden	123 400
Nümbrecht	315 100
Reichshof	142 600
Tecklenburg	100 100
Rödinghausen	30 500
Vlotho	157 500
Bad Driburg	1 494 300
Brakel	114 900
Höxter	12 800
Willebadessen	57 500
Bad Salzuflen	2 654 500
Horn-Bad Meinberg	1 877 400
Schieder-Schwalenberg	223 500
Bad Oeynhausen	2 333 000
Porta Westfalica	66 000
Preuß. Oldendorf	232 100
Bad Lippspringe	1 296 400
Wünnenberg	342 700
Brilon	706 700
Eslohe	221 400
Olsberg	466 100
Schmallenberg	1 937 100
Sundern	298 000
Winterberg	2 205 300
Kirchhundem	234 200
Lennestadt	200 100
Bad Berleburg	955 700
Laasphe	389 500
Bad Sassendorf	821 600
Erwitte	223 500
Lippstadt	381 100
Zusammen	21 000 000

Anlage
zu § 30 GFG

LEISTUNGEN DES LANDES AN DIE GEMEINDEN UND GEMEINDEVERBÄNDE
NACH MASSGABE DES LANDESHAUSHALTS 1987

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
03	03 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	7.000.400
	03 020	643 60	Erstattungen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	85.000
	03 020	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	180.000
	03 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durchführung von Katastrophenschutzübungen	300.000
	03 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einbürgerungen	1.123.700
	03 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FSHG	1.900.000
	03 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes	130.000
	03 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	64.359.600
05	05 300	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.	600.000
	05 300	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft	750.000
	05 300	833 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufl. Schulen	2.400.000

C 2

60f

Landtag Nordrhein-Westfalen — 10. Wahlperiode

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
05 300	883 62		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	50.000
05 300	653 70		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	2.650.000
05 300	653 80		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	4.900.000
05 360	653 00		Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	85.000
05 390	633 00		Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	2.150.000
05 410	633 00		Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	1.000.000
05 410	653 00		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	650.000
05 710	653 20		Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	78.330.000
05 760	653 60		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekwesens	4.300.000
05 760	883 60		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien	700.000
05 810	653 60		Zuweisung an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Leistungszentren	350.000
05 810	883 60		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	19.000.000
05 810	883 70		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau von Sportstätten aus Bundesmitteln	1.000.000
05 810	883 80		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und Ausbau überregional bedeutsamer Sportstätten	2.000.000
05 820	653 10		Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2.775.000
05 820	653 30		Zuweisungen an die Stadt Düsseldorf für die Ausstellung "Der Rhein"	300.000
05 820	883 10		Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	2.000.000

C 3

608

Landtag Nordrhein-Westfalen — 10. Wahlperiode

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
05	820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Musikschulen und Orchester	10.530.000
05	820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	950.000
05	820	653 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für literarische Zwecke	90.000
05	820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	50.000
05	820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	650.000
05	820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	1.100.000
05	820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	600.000
05	830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	375.000
05	830	653 30	Zuweisungen zur Förderung der öffentlichen Film- und Fernseharbeit	490.000
05	830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	25.250.000
05	830	883 00	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Ausstattung von Filmwerkstätten und zur Anschaffung der technischen Erstausrüstung von Filmspielstellen	100.000
06	06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg durch die Ruhr-Universität	420.000
06	06 212	682 10	Zuführungen für den laufenden Betrieb der Universität - Gesamthochschule Essen	220.000
06	06 540	633 10	Erstattung anteiliger Personalkosten aus den Jahren 1977 - 1984 für das Institut für Bühnenszenen der Stadt Köln	1.897.400
06	06 550	883 00	Zuweisung an die Stadt Essen für Um- und Ausbaumaßnahmen in den Abteilgebäuden Essen-Werden	31.500
07	07 020	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	1.500.000
07	07 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung jugendl. Arbeitsloser, zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen sowie zur modellhaften Erprobung neuer Eingliederungsmaßnahmen	20.125.000
07	07 020	653 71	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung der sozial-pädagogischen Begleitung von Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigungssituation	200.000

C4 608

Landtag Nordrhein-Westfalen — 10. Wahlperiode

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
07	020	653 72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM	67.420.000
07	040	653 60	Zuweisungen an kommunale Träger zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen	1.000.000
07	040	653 61	Zuweisungen zur Förderung von Sozialstationen in komm. Trägerschaft	80.000
07	040	653 62	Zuweisungen zur Förderung der Ausbildung in staatl. anerkannten Fachseminaren für Altenpflege u. für Familienpflege in komm. Trägerschaft	380.000
07	040	853 70	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen soz. Einrichtungen u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	1.000.000
07	040	883 70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soz. Einrichtungen in komm. Trägerschaft	500.000
07	040	853 80	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte u. zum Erwerb sozialbezogener Einrichtungen in besonderen Fällen	2.100.000
07	040	883 80	Zuweisungen für die Beschaffung von sozialbezogenen Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in komm. Trägerschaft	600.000
07	040	853 90	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	6.500.000
07	040	883 90	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in komm. Trägerschaft	2.600.000
07	050	653 10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	200.000
07	050	653 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	17.799.000
07	050	883 60	Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe	300.000
07	050	653 61	Zuweisungen an Träger der öffentliche Jugendpflege	36.712.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
07 050	883	61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Heimen, Tagesstätten und sonstigen Stätten im Bereich der Jugendpflege	2.250.000
07 050	653	62	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung des Jugendschutzes	1.112.000
07 050	653	63	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Erziehungshilfe	2.873.000
07 050	653	64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	765.000
07 050	653	65	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	200.000
07 050	853	70	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe	350.000
07 050	883	70	Zuweisungen für die Ausstattung der bei Titel 853 70 genannten Einrichtungen an öffentliche Träger	290.000
07 050	643	81	Erstattung der Betriebskosten von Kindergärten an Gemeinden (GV) gem. §§ 14, 15 und 17 KGG	97.918.000
07 050	643	82	Erstattung der Betriebskosten an Gemeinden (GV) für andere Tageseinrichtungen für Kinder	19.577.000
07 050	653	82	Zuweisungen für Fachberater, türkische Kontaktpersonen in Tageseinrichtungen für Kinder und pädagogische Fachkräfte	1.843.000
07 050	883	82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Bau- und Einrichtungskosten gem. §§ 10 und 16 KGG und für andere Tageseinrichtungen für Kinder	15.000.000
07 060	643	10	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	257.000.000
07 060	643	20	Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	4.000.000
07 060	643	70	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz	30.000.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
07 060	653	70	Zuweisungen an Gemeinden zum Abschluß von Auf- lösungsverträgen über angemietete Übergangshelme	200.000
07 060	883	70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangs- heimen gemäß § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsauf- nahmegesetzes und § 9 Abs. 2 Landesauf- nahmegesetz	6.500.000
07 070	643	00	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	75.000.000
07 070	883	10	Zuweisungen an den LV Rheinland zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher	450.500
07 070	883	20	Zuweisungen an den Landschaftsverband West- falen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher	1.000.000
07 070	883	60	Zuweisungen für Investitionen an Landeskranken- häuser soweit nach dem KHG a.F. förderungs- fähig	20.000.000
07 070	899	60	Zuweisungen für Investitionen an komm. Krankenhäuser	228.000.000
07 070	883	61	Zuweisungen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a.F. förderungs- fähig, als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	42.000.000
07 070	899	61	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurz- fristiger Anlagegüter	108.500.000
07 070	653	62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a.F. förderungs- fähig	13.000.000
07 070	689	62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	5.000.000
07 080	671	00	Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Land- schaftsverbände	8.000.000
07 080	653	61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Aus- und Fortbildung von Medizinalpersonen	2.900.000
07 080	653	71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u.a.	850.000
07 080	883	71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u.a.	100.000
07 080	661	72	Schuldendiensthilfen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	260.000

C7

608

Landtag Nordrhein-Westfalen — 10. Wahlperiode

Einzelplan Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
07 080	891 72	Zuschüsse für Investitionen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	1.250.000
07 080	653 73	Betriebskosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes	23.200.000
07 080	883 73	Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	16.000.000
07 080	653 81	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe an Gemeinden (GV)	490.000
07 080	653 83	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	1.200.000
07 080	883 83	Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	300.000
07 080	633 90	Erstattungen für Seuchenbekämpfung an Gemeinden (GV)	60.000
07 080	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	1.346.000
07 090	643 11	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundes-Versorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	285.000.000
07 090	643 12	Kosten der der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	3.000.000
07 090	643 13	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	13.000.000
07 090	643 16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke	1.500.000
07 090	853 10	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	4.000.000
07 090	853 20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	200.000

C 8

608

Landtag Nordrhein-Westfalen - 10. Wahlperiode

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
	07 090	853 30	Darlehen (im Rahmen der Kriegsoferfürsorge und entsprechende Darlehen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20.000
	07 510	653 00	Verwaltungskostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für Sozialhilfezahlungen an Bewohner von Durchgangwohnheimen	48.100
	07 510	643 00	Kostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für die Ausgaben als Träger der Sozialhilfe für Bewohner von Durchgangwohnheimen	2.500.000
8	09 030	653 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	3.396.000
	08 030	883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	2.500.000
	08 030	883 74	Zuwendungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Förderung der Messe Dortmund)	2.000.000
	08 080	887 61	Zuwendungen für Investitionen an Zweckverbände für den Ausbau von Flugplätzen	100.000
10	10 020	883 11	Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück 1988	3.000.000
	10 020	883 12	Bundesgartenschau Düsseldorf 1987	2.000.000
	10 020	653 61	Verwendung der Reifeabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	100.000
	10 020	883 61	Verwendung der Reifeabgabe als Zuweisungen an Gemeinden (GV)	800.000
	10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2.500.000
	10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2.500.000
	10 020	653 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel	4.500.000
	10 030	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	9.000.000
	10 030	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	100.000
	10 030	883 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	10.500.000
	10 030	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	9.500.000
	10 030	657 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	2.956.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
10 030	853	82	Darlehen an Gemeinden (GV) zum Erwerb von Grundstücken für die Landschaftspflege und den Naturschutz	950.000
10 030	883	82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	20.000.000
10 030	887	82	Zuweisungen an Zweckverbände für Naturschutz und Landschaftspflege	750.000
10 040	633	00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker	15.000
10 050	883	10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Sanierung von Altlasten (Sanierungsbedürftige Schadstoffanreicherungen im Boden v. Grundwasser)	40.000.000
10 050	887	20	Zuweisungen für die Entschlammung von Seen	2.000.000
10 050	883	66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	24.000.000
10 050	887	66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	35.500.000
10 050	883	67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	5.760.000
10 050	887	67	Zuweisungen an Zweckverbände für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	1.440.000
10 050	883	68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen	24.600.000
10 050	887	68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	11.400.000
10 050	887	69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	11.700.000
10 050	853	71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	13.850.000
10 050	857	71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	11.950.000
10 050	883	71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	2.070.000
10 050	887	71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	1.281.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
	10 060	883 60	Zuweisungen an Gemeinden für Immissionsschutzvorhaben (1985: 07 030 883 60)	5.000.000
	10 200	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.000.000
	10 260	653 00	Zuweisung an den Kreis Siegen als Träger des Jugendwaidhelmes	274.000
11	11 010	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	16.000
	11 040	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	28.500.000
	11 040	821 20	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung brachliegender Zechen-, Industrie- und Verkehrsflächen im Ruhrgebiet	68.250.000
	11 040	853 00	Zur Förderung von städtebaulichen Maßnahmen aus den bei Titel 173 20 aufgetretenen Einnahmen	28.500
	11 040	883 10	Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Ruhrgebiet	34.250.000
	11 040	883 30	Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Ruhrgebiet	8.000.000
	11 040	883 41	Zuweisungen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (Bundesmittel 1985: 14 030 - 883 19)	55.000.000
	11 040	883 50	Zuweisungen an Gemeinden (GV) pp zur Förderung von baulichen sozialen Maßnahmen	3.000.000
	11 070	653 20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Ankauf, Verlagerung, Pflege und Aufbewahrung von beweglichen technischen Denkmälern	250.000
	11 460	429 80	Erstattung von Pers.-Kosten an die LV. für die Ausbildung der Referendare im Bereich Straßenwesen	650.000
	11 460	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich "Straßenwesen"	50.000
	11 470	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbände	41.000.000
	11 470	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	8.820.000
	11 470	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz	300.000

C M

GOF

Landtag Nordrhein-Westfalen — 10. Wahlperiode

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
11 500	883 16		Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	6.500.000
11 500	883 22		Objektbezogene Zuweisungen für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen der Gemeinden und Kreise in Härtefällen	500.000
11 500	653 70		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und GV für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	1.300.000
11 500	883 70		Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	500.000
12	12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrubarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenschätzG	22.000
14	14 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1.000.000
	14 020	653 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhausen aus Mitteln der Spielbankabgabe	8.100.000
	14 020	653 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	14.130.000
	14 030	613 15	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden aufgrund des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985	179.000.000
	14 030	653 40	Einmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände	10.000.000
	14 030	883 27	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	3.800.000
	14 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	110.000
	14 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	3.000.000
	14 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	600.000
	14 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	230.000
	14 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	3.800.000
	14 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	50.000
				<u>2.450.639.700</u>